



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.01.2016
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau Einfamilienhaus mit Carport auf Fl.Nr. 1282, Am Spielberg 6, Remlingen
- 2 Bauvoranfrage: Errichtung einer Einzäunung zur Tierhaltung und Errichtung einer Schutzhütte/Bergehalle auf Fl.Nr. 1264 im Bereich Hasenknüchel von Remlingen
- 3 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Bebauungsplan Naturfriedhof der Gemeinde Greußenheim mit 3. FNP-Änderung; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 4 Ausbaumaßnahme "Hans-Gebhardt-Straße"; Festlegung der Ausführung der Gehwege
- 5 Förderung der Remlinger Ortsvereine
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2015

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Wehr, Christiane

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Schneider, Jürgen	entschuldigt
-------------------	--------------

Stenke, Burkhard	entschuldigt
------------------	--------------

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 1. Dezember 2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau Einfamilienhaus mit Carport auf Fl.Nr. 1282, Am Spielberg 6, Remlingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Antragsunterlagen vom 21.12.2015, eingegangen am 22.12.2015, wurde das o.g. Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hasenknüchel“ von Remlingen. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Am Spielberg 6 (Fl.Nr. 1282) von Remlingen.

In der vorliegenden Planung sind (wie vom Antragsteller durch die Wahl des Verfahrensweges der Genehmigungsfreistellung zum Ausdruck gebracht) keine Abweichungen von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ersichtlich (die Dachform „Walmdach“ entspricht der zwischenzeitlich rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans), sodass das Vorhaben wie beantragt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung behandelt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bauantrag im Rahmen des § 58 BauGB (Genehmigungsfreistellungsverfahren) zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Bauvoranfrage: Errichtung einer Einzäunung zur Tierhaltung und Errichtung einer Schutzhütte/Bergehalle auf Fl.Nr. 1264 im Bereich Hasenknüchel von Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 11.01.2016, eingegangen am 12.01.2016, wird ein baurechtlicher Vorbescheid beantragt zur grundsätzlichen Klärung der Fragestellung, ob das beabsichtigte Vorhaben am vorgesehen Standort baurechtlich genehmigungsfähig ist.

Im Einzelnen beabsichtigt der Antragsteller laut Beschreibung in den Antragsunterlagen „als ökologischer Landwirt das gepachtete Grundstück Fl.Nr. 1264 mit einem Knotengeflecht einzuzäunen und eine kleine Schutzhütte/Bergehalle für ca. 10 Schafe und die Lagerung von Heu, Stroh und kleineren landwirtschaftlichen Geräten zu errichten. Der Zaun soll 1 m hoch plus zwei Spanndrähte ohne Sockel mit einer Höhe von ca. 1,30 m errichtet werden. Die Schutzhütte/Bergehalle soll ca. 7,5 m x 10,0 m und eine Firsthöhe von 6 m haben.“

Im Hinblick auf die Einvernehmensentscheidung zu prüfen ist, ob dieses Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Der Standort auf dem Grundstück Fl.Nr. 1264 ist dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Das Vorhaben könnte somit evtl. als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sein, sofern der Antragsteller und das Vorhaben die Voraussetzungen für diese Privilegierung erfüllen (sog. landwirtschaftliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: „Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt“).

Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich der Antragsteller als ökologischer Landwirt bezeichnet; inwieweit er die entsprechenden Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Privilegierung erfüllt, ist hier nicht bekannt (ein Nachweis hierüber, z. B. über eine entsprechende Bestätigung des Landwirtschaftsamtes ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten); diese Fragestellung ist deshalb im Rahmen des Vorverfahrens durch das Landratsamt als Genehmigungsbehörde ggf. in Verbindung mit dem Landwirtschaftsamt als Fachbehörde zu prüfen. Im Hinblick auf die im Antrag als „kleine Schutzhütte/Bergehalle“ bezeichnete Halle ist auf die im Antrag dargestellten o.g. Abmessungen hinzuweisen.

Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit privilegierter Vorhaben auch die allgemeine Voraussetzung, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der beabsichtigte Standort liegt in östlicher Nachbarschaft zum neuen Baugebiet „Hasenknüchel“, für das im Bebauungsplan die Nutzung als eingeschränktes Mischgebiet festgelegt ist und in dem derzeit bereits die ersten Wohnhäuser errichtet werden; in nördlicher Nachbarschaft grenzt zudem der Bereich der Hans-Gebhardt-Straße an, dessen Nutzungsart dem bauplanungsrechtlichen Charakter eines allgemeinen Wohngebiets (WA) entspricht. Insofern stellt der beabsichtigte Standort im Hinblick auf die vom Vorhaben zu erwartenden Immissionen auf die benachbarten vorhandenen und neu entstehenden Wohnnutzungen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar.

In der Gesamtbeurteilung des Vorhabens ergibt sich somit, dass die vorliegenden Gesichtspunkte dafür sprechen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der nicht nachgewiesenen Privilegierung des Antragstellers und der zu erwartenden Immissionsbelastung für die benachbarte Wohnbebauung der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Bebauungsplan Naturfriedhof der Gemeinde Greußenheim mit 3. FNP-Änderung; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Remlingen wurde in diesem Bauleitplanungsverfahren der Nachbargemeinde Greußenheim bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angehört. In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.08.2015 wurde hierzu beschlossen, dass keine Bedenken bzw. Einwendungen vorgetragen werden.

Mit Schreiben vom 15.12.2015 wird der Markt nun nochmals beteiligt. Die Einsicht in die jetzigen Verfahrensunterlagen ergibt, dass sich aus der frühzeitigen Beteiligung nur geringfügige Änderungen des Planungsinhalts ergeben haben, nämlich eine geringfügige Verringerung des Flächenumgriffs von 4,66 ha auf 4,36 ha sowie ein aufgrund der Änderung des Gebietscharakters „Waldfläche“ in „öffentliche Grünfläche, Naturfriedhof“ erforderlicher Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen.

Insgesamt sind somit aus gemeindlicher Sicht weiter keine Bedenken bzw. Einwendungen veranlasst und somit eine erneute bzw. geänderte Beschlussfassung nicht erforderlich.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4	Ausbaumaßnahme "Hans-Gebhardt-Straße"; Festlegung der Ausführung der Gehwege
--------------	---

Sachverhalt:

In der Anliegerversammlung über die Ausbaumaßnahme wurde festgelegt, dass die Eigentümer befragt werden sollen, ob die Gehwege in Asphaltbauweise oder in Pflasterbauweise ausgeführt werden sollen. Hierzu erhielten alle 75 Eigentümer mit Schreiben vom 25.11.2015 ein Abstimmungsformular. Abgabeschluss war der 11.12.2015.

Von den 75 verschickten Formularen kamen an die VGem rechtzeitig 62 zurück, 2 gingen nach dem Stichtag ein. Für Asphaltausführung stimmten 36, 28 für Pflasterbauweise. Somit entfallen 56 % der abgegebenen Abstimmungsformulare, also die Mehrheit, auf Asphaltbauweise.

Der Marktgemeinderat hat nunmehr zu beschließen, wie die Ausführung der Gehwege erfolgen soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Gehwege in Asphaltbauweise auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Sachverhalt:

Im Oktober 2015 wurden vom Turn- und Sportverein und vom Gemischten Chor Zuschussanträge zur Vereinsförderung gestellt. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 beschlossen, dass vorliegende Anträge bis einschließlich 2014 nach dem bisherigen Schema auszuzahlen sind.

In mehreren Sitzungen des Marktgemeinderates wurde ein Konzept für die Vereinsförderung diskutiert. Man ist sich darüber einig, dass die Ortsvereine durch eine jährliche regelmäßige Förderung unterstützt werden sollen.

Voraussetzungen für eine solche Förderung sind:

1. Jugendarbeit im Verein
2. Regelmäßige Teilnahme und Aktivitäten am kulturellen Leben der Dorfgemeinschaft
3. Vereine mit eigenen Liegenschaften sollen für deren Unterhalt ebenfalls eine Unterstützung erhalten
4. Investitionskostenzuschüsse für Anschaffungen von Ausstattungen, für An-, Um- und Neubaumaßnahmen bzw. Renovierungen der Liegenschaften oder zu besonderen Veranstaltungen (Reit- und Fahrturniere, Liederabende, Konzerte usw.) werden auf Antrag im Marktgemeinderat gesondert behandelt.

Mit Anschreiben vom 18.12.2015 wurden die Vereine aufgefordert ihre Mitglieder mit Angabe der Jugendlichen unter 18 Jahren zu melden. Diese Angaben wurden von den betroffenen Vereinen bis zum 11. Januar 2016 mitgeteilt.

Bei den Liegenschaften wurde als Maßstab die Grundfläche der jeweiligen Gebäude zu Grunde gelegt. Bei 2-geschossigen Gebäuden wurde die Grundfläche nur 1-fach angesetzt.

In beiliegender Auflistung sind die Kriterien aufgezeigt und entsprechende Förderbeträge vorgeschlagen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtförderbetrag für alle Vereine in Höhe von ca. 8.500,-- €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die ausgearbeitete Vereinsförderung rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2015 einzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2015
--

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2015 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2015 zur Kenntnis.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer